

Abfertigungsberechtigungen am Flughafen Zürich

Rechtliche Grundlagen

Mit der **Richtlinie 96/67/EG** des Rates vom 15. Oktober 1996 über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft wurde die Liberalisierung des Marktes für Bodenabfertigungstätigkeiten in Europa angestossen. Die Richtlinie definiert die Tätigkeiten in der Bodenabfertigung und schreibt vor, dass das Leitungsorgan des Flughafens Dienstleistern, die Bodenabfertigungsdienste erbringen wollen, die Ausübung dieser Tätigkeiten am Flughafen ermöglichen muss. Hierzu muss das Leitungsorgan sicherstellen, dass die Abfertiger Zugang zu der benötigten Infrastruktur erhalten und dass ihnen nach Möglichkeit die nötigen Flächen zur Verfügung gestellt werden.

Die Richtlinie 96/67/EG ist aufgrund der **bilateralen Verträge** zwischen der Schweiz und der EU auch in der Schweiz umgesetzt worden. Das Schweizer Recht kommt dieser Verpflichtung nach, indem **Art. 29 lit. a und b der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL)** die Verantwortung zur Umsetzung der Richtlinie 96/67/EG den Flughäfen zuweist.

Die Flughafen Zürich AG als Betreiberin und Leitungsorgan des Flughafens Zürich hat die entsprechenden Regelungen zu den Bodenabfertigungstätigkeiten in **Art. 128 und im Anhang 1 in ihrem Betriebsreglement** aufgenommen.

Umsetzung

Unternehmen, die Bodenabfertigungstätigkeiten am Flughafen Zürich durchführen möchten, benötigen hierzu eine **Berechtigung** der Flughafen Zürich AG. Dazu durchlaufen sie einen Bewerbungsprozess, in dem Sie glaubhaft nachweisen müssen, dass sie die finanziellen und personellen Ressourcen vorhalten, um die Abfertigungstätigkeiten nach den geltenden Vorschriften und Bestimmungen am Flughafen Zürich über einen längeren Zeitraum und in hoher Qualität ausführen zu können. Wenn die Flughafen Zürich AG die Erfüllung dieser Kriterien als positiv geprüft hat, muss sie den Bewerber zulassen.

Eine Abfertigungsberechtigung ist in Anlehnung an die Richtlinie 96/67/EG in mehrere mögliche **Abfertigungstätigkeiten** aufgegliedert. Nicht jeder Abfertiger mit einer Abfertigungsberechtigung darf alle Abfertigungstätigkeiten ausführen, sondern die Berechtigungen werden jeweils nur für die Tätigkeiten vergeben, die der Abfertiger auch tatsächlich durchführen kann und möchte.

Ausserdem wird zwischen **Selbst- und Drittabfertigungsberechtigungen** unterschieden. Mit einer Selbstabfertigungsberechtigung wird ein Unternehmen dazu berechtigt und verpflichtet, die Abfertigungstätigkeiten für seine eigenen Flugereignisse durchzuführen. Mit einer Drittabfertigungsberechtigung wird ein Unternehmen dazu berechtigt und verpflichtet, sowohl für die eigenen als auch für die Flugereignisse von Vertragspartnern Abfertigungstätigkeiten zu erbringen. Die Berechtigungen werden jeweils für sieben Jahre erteilt.

Für bestimmte Abfertigungstätigkeiten darf aus Sicherheits- und Kapazitätsgründen nur eine **beschränkte Anzahl von Abfertigern** zugelassen werden. Am Flughafen Zürich sind das die Gepäckabfertigung, die Vorfelddienste und der vorfeldseitige Frachttransport. Hier vergibt die Flughafen Zürich AG jeweils maximal vier Selbstabfertigungsberechtigungen und ebenfalls maximal vier Drittabfertigungsberechtigungen. Diese beschränkten Berechtigungen werden nicht im klassischen Bewerbungsverfahren, sondern per öffentlicher Ausschreibung für die Dauer von sieben Jahren vergeben. Die nächste Ausschreibung der beschränkten Tätigkeiten wird voraussichtlich in 2025 stattfinden.

Bis zum 30.06.2008 wurden Berechtigungen ausschliesslich für den Flugverkehr an den Terminals vergeben. Seit dem 01.07.2008 besteht aufgrund von höheren Sicherheitsanforderungen der EU auch ein Handlingzwang im Bereich General und Business Aviation. Unter General und Business Aviation fallen am Flughafen Zürich alle Flugereignisse, mit denen maximal 24 Passagiere und / oder maximal 200kg Fracht transportiert werden und die über General-/Business Aviation Center abgefertigt werden. Die bisher und zukünftig vergebenen Berechtigungen für den Bereich **Terminal** umfassen auch den Bereich General und Business Aviation. Für Abfertiger, die nur im Bereich **General und Business Aviation** tätig sind oder dort tätig werden wollen, werden seit dem 01.07.2008 Berechtigungen ausschliesslich für diesen Bereich ausgestellt. Für diese Berechtigungen fallen die Beschränkungen in den Vorfelddiensten, im vorfeldseitigen Frachttransport und in der Gepäckabfertigung weg.

